

Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Haimhausen

Aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Haimhausen folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Abgabepflicht

- (1) Die Gemeinde Haimhausen erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Abgaben und Verpflegungsgeld nach dieser Satzung.
- (2) Die Abgaben werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten i.S.d. Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Abgabenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Abgabentatbestand

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. mit dem in der Betreuungsvereinbarung festgelegten ersten Tag der Eingewöhnung. Hiervon kann lediglich von Seiten der Kindertageseinrichtung aus organisatorischen Gründen abgewichen werden. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Das Verpflegungsgeld i.S. von § 6 entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 3 erfolgt.
- (3) Die Abbestellung des Mittagessens ist nur für einen Zeitraum von mindestens einer Woche möglich und kann nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich 14 Tage im Voraus gemeldet werden (bspw. geplante Abwesenheiten). Näheres regelt § 6 dieser Satzung. Bei kurzfristigen und kürzeren Abwesenheiten kann eine Abbestellung nicht erfolgen. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 3 dieser Satzung.
- (4) Die Abgaben werden jeweils am 5. eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Abgabenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Abgaben auf eines des im Bescheid bekannt gegebenen Kontos eines Geldinstituts einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren:

§ 4
Abgabenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kinderhaus).

§ 5
Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) Kinderkrippe	bis 3 Jahre	ab 3 Jahre
für eine Buchungszeit bis 4 Stunden täglich	308,27 €	251,05 €
für eine Buchungszeit bis 5 Stunden täglich	378,17 €	308,26 €
für eine Buchungszeit bis 6 Stunden täglich	454,44 €	365,46 €
für eine Buchungszeit bis 7 Stunden täglich	530,71 €	429,02 €
für eine Buchungszeit bis 8 Stunden täglich	606,98 €	521,61 €
für eine Buchungszeit bis 9 Stunden täglich	683,25 €	556,14 €
Verbrauchsmaterialien / Brotzeit bis 6,0 Stunden Pfarrstraße	15,00 €	15,00 €
Verbrauchsmaterialien bis 6,0 Stunden Prof.-Schinnerer-Str.	7,50 €	7,50 €
Verbrauchsmaterialien / Brotzeit mehr als 6,0 Stunden Pfarrstraße	20,00 €	20,00 €
Verbrauchsmaterialien mehr als 6,0 Stunden Prof.-Schinnerer-Str.	10,00 €	10,00 €

b) Kindergarten, Kinder von 3 bis 6 Jahren:	
für eine Buchungszeit bis 5 Stunden täglich	206,57 €
für eine Buchungszeit bis 6 Stunden täglich	251,05 €
für eine Buchungszeit bis 7 Stunden täglich	289,19 €
für eine Buchungszeit bis 8 Stunden täglich	327,32 €
für eine Buchungszeit bis 9 Stunden täglich	365,46 €
Verbrauchsmaterialien / Brotzeit bis 6 Stunden Pfarrstraße	15,00 €
Verbrauchsmaterialien bis 6,0 Stunden Prof.-Schinnerer-Str.	7,50 €
Verbrauchsmaterialien / Brotzeit mehr als 6 Stunden Pfarrstraße	20,00 €
Verbrauchsmaterialien mehr als 6,0 Stunden Prof.-Schinnerer-Str.	10,00 €

Bei Veränderungen der Betreuungszeit nach § 4 Abs. 3 der Benutzungssatzung im Laufe des Jahres werden auch die Gebühren entsprechend angepasst. Hier ist ferner auch § 4 Abs. 5 der Benutzungssatzung zu beachten.

- (2) Die gebuchten Zeiten müssen eingehalten werden. Bei Überschreitung der Buchungszeiten wird die nächsthöhere Gebühr erhoben.
- (3) Die Betreuungsgebühren, das Verpflegungsgeld (§ 6) sowie die Gebühren für das Verbrauchsmaterial / Rohkost werden für 12 Monatsmonate eines Jahres erhoben. Die Rückerstattung der Betreuungsgebühren kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

§ 6

Geschwisterermäßigung

- (1) Für kinderreiche Familien kann auf Antrag eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr im Sinne des § 5 Abs. 1 gewährt werden. Kinderreiche Familien sind Familien mit mindestens zwei minderjährigen Kindern, die im selben Haushalt leben. Erhöht sich die Anzahl der Kinder einer Familie während des laufenden Betreuungsjahres, genügt ein formloser schriftlicher Antrag auf Gebührenermäßigung. Die Ermäßigung wird ab dem Monat der Antragstellung gewährt. Dieser Antrag ist jährlich neu zu stellen.
- (2) Besuchen zwei oder mehrere Geschwister eine kostenpflichtige Betreuungseinrichtung im Gemeindegebiet Haimhausen, wird die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 ermäßigt.
- (3) Die Höhe der Ermäßigung beträgt monatlich von der jeweiligen Betreuungsgebühr ab dem 2. Kind und weiteren Kindern 30 €. Ein eventuell entstehendes Guthaben wird nicht ausbezahlt.
- (4) Kinder mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Gemeindegebiets Haimhausen erhalten keine Geschwisterermäßigung.
- (5) Für das Verpflegungsgeld wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.

§ 7

Verpflegungsgeld

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in den Kindertageseinrichtungen wird ein monatliches Verpflegungsgeld als Pauschale erhoben. In Einrichtungen mit einem Verpflegungsangebot an fünf Betreuungstagen pro Woche beträgt die Pauschale 80,75 Euro monatlich. In Einrichtungen mit einem Verpflegungsangebot an vier Betreuungstagen pro Woche beträgt die Pauschale 63,75 Euro monatlich. Die Pauschale ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes zu entrichten und wird monatlich im Voraus fällig.
- (2) Eine anteilige Minderung des Verpflegungsgeldes erfolgt nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung ausschließlich bei einer zusammenhängenden Abwesenheit des Kindes von mindestens einer vollen Betreuungswoche, sofern die Abmeldung von der Mittagsverpflegung spätestens 14 Kalendertage vor Beginn der Abwesenheit bei der Einrichtung erfolgt ist. Eine volle Betreuungswoche im Sinne dieser Vorschrift entspricht den in der jeweiligen Einrichtung angebotenen Verpflegungstagen pro Woche.
- (3) Die Erstattung erfolgt wochenweise auf Grundlage eines pauschalierten Wochenbetrages. Dieser ergibt sich aus der jeweiligen monatlichen Verpflegungspauschale geteilt durch die durchschnittliche Anzahl der Betreuungswochen pro Monat. Eine Erstattung erfolgt erst ab der ersten vollen Abwesenheitswoche nach Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist.
- (4) Zeiten der Schließung der Einrichtung, gesetzliche Feiertage sowie betriebsbedingte Ausfallzeiten bleiben unberücksichtigt; eine Erstattung oder Minderung des Verpflegungsgeldes erfolgt hierfür nicht.

- (5) Nicht in Anspruch genommene Mahlzeiten können weder abgeholt noch auf andere Tage oder Wochen übertragen werden.

§ 8 **Beitragszuschuss**

- (1) Der Freistaat Bayern entlastet die Familien bei den Kindergartenbeiträgen. Mit Wirkung ab dem 1. April 2019 werden die Elternbeiträge für die gesamte Kindergartenzeit mit dem jeweils gültigen Satz vom Freistaat Bayern bezuschusst. Der Beitragszuschuss wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind 3 Jahre alt wird und erfolgt bis zur Einschulung. Mit dem Beitragszuschuss werden alle nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Kindertageseinrichtungen erreicht.

DRITTER TEIL: **Schlussbestimmungen**

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Haimhausen vom 30.07.2025 außer Kraft.

Haimhausen, 03.08.2026


Stefan Jänicke-Spicker
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die vom Gemeinderat am 30.07.2026 beschlossene Satzung wurde am 07.08.2026 im Rathaus der Gemeinde Haimhausen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag auf allen gemeindlichen Anschlagtafeln hingewiesen. Der Anschlag wurde am 07.08.2026 angebracht und am 28.08.2026 wieder entfernt.

Haimhausen, 09.09.2026


Markus Fischböck